

Satzung der Sozialstation Esslingen e.V.

§ 1 Name, Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen Sozialstation Esslingen e.V.
Er ist in das Vereinsregister unter der Nummer 614 eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Esslingen am Neckar.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- (1) Der Sozialstation Esslingen e.V. mit dem Sitz in Esslingen am Neckar verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung des Wohlfahrtswesens. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Erbringung ambulanter pflegerischer Dienstleistungen in seinem Einzugsbereich. Der Einzugsbereich des Vereins umfasst insbesondere das Gebiet der Stadt Esslingen am Neckar. Der Satzungszweck kann auch verwirklicht werden durch die Beschaffung und Weiterleitung von Mitteln an andere steuerbegünstigte Körperschaften (§ 58 Nr. 1 AO).
- (3) Der Verein arbeitet auf der Grundlage christlicher Nächstenliebe. In Anerkennung dieser Zielsetzung gibt sich der Verein ein Leitbild.
- (4) Der Verein ist mit seinen Diensten Mitglied im Evangelischen Landesverband für Diakonie-Sozialstationen in Württemberg e.V.
- (5) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- (6) Zur Förderung seiner Aufgaben pflegt der Verein insbesondere die Zusammenarbeit mit den Kirchen, mit den Verbänden der freien Wohlfahrtspflege, den kommunalen Gebietskörperschaften, der Ärzteschaft, den Krankenhäusern, den Krankenkassen, den Altenhilfeeinrichtungen und den entsprechenden Ausbildungsstätten.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder werden im Verein können alle natürlichen und juristischen Personen sowie öffentlich- rechtliche Körperschaften.
- (2) Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein, dieser hat schriftlich zu erfolgen.
- (3) Der Verein hat zum einen
 - a) stimmberechtigte Mitglieder, zum anderen
 - b) fördernde Mitglieder ohne Stimmrecht.

- (4) Über die Aufnahme stimmberechtigter Mitglieder entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
- (5) Die Mitglieder des Vorstandes sind qua Funktion stimmberechtigte Mitglieder.
- (6) Derzeit sind weitere stimmberechtigte Mitglieder:
 - Stadt Esslingen am Neckar
 - Ökumenische Familienbildungsstätte Esslingen e.V.
 - Evangelischer Krankenpflegeverein Esslingen-Stadtmitte e.V.
 - Krankenpflegeverein Miteinander-Füreinander e.V.
 - Ökumenischer Krankenpflegeverein Esslingen-Nord e.V.
 - „Besuchen ∞ Begegnen“ e.V.
 - Visitatio – Ökumenischer Krankenpflegeverein Pliensauvorstadt e.V.
- (7) Fördernde Mitglieder werden nicht zur Mitgliederversammlung eingeladen und haben kein Stimmrecht.
- (8) Über die Höhe des Mitgliedsbeitrags entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Festsetzung unterschiedlich hoher Beiträge für stimmberechtigte und fördernde Mitglieder ist zulässig.
- (9) Der Austritt aus dem Verein ist schriftlich, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist zulässig. Maßgeblich ist der Zugang der Austrittserklärung bei der Geschäftsführung. Die Kündigungsfrist beträgt für stimmberechtigte Mitglieder 1 Jahr zum Ende eines Kalenderjahres und bei fördernden Mitglieder 4 Wochen zum Ende eines Kalenderjahres.
- (10) im Übrigen erlischt die Mitgliedschaft durch Tod, Auflösung des Vereinsmitglieds (maßgebend ist die Wirksamkeit des Auflösungsbeschlusses) oder bei Ausschluss aus dem Verein. Der Ausschluss ist nur aus wichtigem Grund zulässig, über ihn entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Ein stimmberechtigtes Mitglied ist an der Abstimmung nicht beteiligt.

§ 4 Organe

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§ 5 Mitgliederversammlung

- (1) In die Mitgliederversammlung entsendet jedes stimmberechtigte Mitglied, das keine natürliche Person ist, einen Vertreter.

Jedes stimmberechtigte Mitglied hat 1 Stimme.

Jeder Vertreter i.S.v. Satz 1 hat dem/der Vorsitzenden auf Verlangen seine Vertretungsbefugnis für die Mitgliederversammlung nachzuweisen, sofern es sich nicht um den gesetzlichen Vertreter eines Mitglieds handelt.

- (2) Die Mitgliederversammlung entscheidet über folgende Angelegenheiten des Vereins:
 - a) Sie legt die Richtlinien für die Arbeit der Sozialstation fest.
 - b) Sie wählt die Mitglieder des Vorstands.

- c) Sie beschließt über den Jahresabschluss und den Wirtschaftsplan.
 - d) Sie beschließt über den Ausschluss von stimmberechtigten Mitgliedern.
 - e) Sie entscheidet über die Festlegung und Erhebung der Mitgliedsbeiträge für stimmberechtigte und fördernde Mitglieder.
 - f) Sie beschließt über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.
- (3) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der/die 1. Vorsitzende, im Falle seiner/ihrer Verhinderung der/die 2. Vorsitzende des Vereins oder ein/eine von der Mitgliederversammlung vor Eintritt in die Tagesordnung gewählte/r Sitzungsleiter/in.

§ 6 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Der Vorstand hat die Mitgliederversammlung mindestens einmal jährlich einzuberufen. Im Übrigen ist sie einzuberufen, wenn dies das Vereinsinteresse erfordert oder wenn wenigstens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.
- (2) Die Einberufung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen.

§ 7 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder vertreten ist.
- (2) Bei Beschlussunfähigkeit ist die Mitgliederversammlung innerhalb von zwei Wochen erneut einzuberufen. Sie ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist bei der Einladung hinzuweisen. Die Einladung zu der Ersatzversammlung kann mit der Einladung zur Mitgliederversammlung verbunden werden.
- (3) Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit nach dieser Satzung oder nach Gesetz keine anderen Mehrheitsverhältnisse vorgeschrieben sind. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegeben. Beschlüsse über Änderungen der Satzung einschließlich des Vereinszwecks bedürfen einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln aller stimmberechtigter Mitglieder.
- (4) Über die Mitgliederversammlung ist durch die Geschäftsführung eine Niederschrift zu fertigen, die von dem/der 1. Vorsitzenden oder dem Sitzungsleiter zu unterzeichnen und von der Mitgliederversammlung bei ihrer nächsten Sitzung zu genehmigen ist.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
- dem/der 1. Vorsitzenden,
 - dem/der 2. Vorsitzenden,
 - zwei weiteren Vorstandsmitgliedern und
 - dem/der Geschäftsführer/in.
- (2) Die Geschäftsführung bereitet in Absprache mit dem/der 1. Vorsitzenden die Sitzungen des Vorstandes vor und erstellt ein Protokoll.

- (3) Der Vorstand mit Ausnahme der/des Geschäftsführer*in wird auf die Dauer von 3 Jahren gewählt und bleibt bis zur Neuwahl eines Vorstandes im Amt. Der/die Geschäftsführer*in ist qua Funktion ständig Mitglied des Vorstands. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtsperiode aus, hat die Mitgliederversammlung baldmöglichst eine Nachwahl für die Restdauer der Amtsperiode des/der Ausgeschiedenen durchzuführen. Die Vorstandsmitglieder – die/der Geschäftsführer*in im Rahmen dieser Tätigkeit - sind ehrenamtlich tätig.
- (4) Der/die 1. und 2. Vorsitzende sowie die/der Geschäftsführer*in vertreten den Vorstand nach außen je einzeln.
- (5) Der Vorstand gibt sich zur Festlegung seiner Aufgabenverteilung sowie der Rechte und Pflichten seiner Mitglieder eine Geschäftsordnung. Der Vorstand ist berechtigt, die Geschäftsordnung durch mehrheitlichen Beschluss zu ändern

§ 9 Geschäftsordnung

Die vom Vorstand beschlossene Geschäftsordnung regelt die Organisation und Struktur der Einrichtung.

§ 10 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann nur durch einen Beschluss der für diesen Zweck einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dieser Mitgliederversammlung muss unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen eingeladen werden, auf die Beschlussfassung ist ausdrücklich hinzuweisen, der Beschluss über die Auflösung bedarf einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln aller stimmberechtigter Mitglieder. Nach Auflösung erfolgt die Liquidation durch die weiterhin Einzelvertretungsberechtigten 1. und 2. Vorsitzenden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Esslingen am Neckar, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige Zwecke, insbesondere für die Verbesserung der ambulanten Pflegeversorgung der Einwohner*innen zu verwenden hat.

§ 11 Schlussbestimmungen

- (1) Sollte eine Bestimmung dieser Satzung nichtig oder ungültig sein oder werden, soll der übrige Inhalt gleichwohl verbindlich sein.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die nichtige oder unwirksame Bestimmung spätestens bei der nächsten Mitgliederversammlung durch eine neue Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der bisherigen Bestimmung möglichst nahe kommt.

- (2) Die Satzung tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft: sie ersetzt alle früheren Satzungen.

Esslingen, den 23.10.2019